

---

## **Gebührenordnung für die Eurex Deutschland**

### **1 Grundsätzliches**

- 1.1 Die Kosten für die Vorhaltung der personellen und sachlichen Mittel der Eurex Deutschland einschließlich ihrer technischen Einrichtungen werden durch Gebühren gedeckt.
- 1.2 Gebühren werden erhoben für
  - die Zulassung zur Teilnahme am Terminhandel,
  - die Teilnahme am Terminhandel und
  - die Ablegung der Börsenhändlerprüfung.
- 1.3 Daneben kann die Erstattung von Auslagen, insbesondere für die Prüfung des Vorliegens und des Wegfalls der Zulassungsvoraussetzungen sowie der technischen Vorrichtungen zum Anschluss an das System der Eurex Deutschland, verlangt werden.

### **2 Teilnahmegebühr**

- 2.1 Die jährliche Gebühr für die Teilnahme am Terminhandel setzt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland fest.
- 2.2 Die Teilnahmegebühr gemäß Ziffer 2.1 erhöht sich, wenn die von einem Börsenteilnehmer in das EDV-System der Eurex Deutschland eingegebenen Transaktionen pro Börsentag die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgesetzten Transaktionslimite, bezogen auf dessen Transaktionen insgesamt, Transaktionen pro Produkt oder Mass-Quote-Release-Transaktionen überschreiten. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland setzt die Erhöhungsgebühren gemäß der durch die Überschreitung der Transaktionslimite tatsächlich entstandenen Kosten fest. Die Erhöhungsgebühren werden ungeachtet von Ziffer 2.1 monatlich gemäß Ziffer 6.1 erhoben.
- 2.3 Unbeschadet der von Börsenteilnehmern gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 zu entrichtenden Gebühren werden für die nachfolgend aufgeführten Leistungen der Eurex-Deutschland gesonderte Gebühren in der aufgeführten Höhe erhoben:

#### 2.3.1 Kommunikationsgebühren

Je nach gewählter Anbindungsalternative an das EDV-System der Eurex Deutschland und der auf Antrag eines Börsenteilnehmers freigeschalteten Anzahl von Standleitungen werden monatlich folgende Kommunikationsgebühren erhoben:

Je Internetanbindung	500 Euro
Je Standleitung	1.000 Euro
Je Multi-Channel-Anbindung	2.000 Euro

---

Von den gemäß Ziffer 2.3.1 zu leistenden Kommunikationsgebühren je Teilnehmer und Monat wird ein Betrag in Höhe von bis zu 1.000 Euro erlassen.

### ~~2.3.2 Technische Umstellungen~~

~~—— Für die von der Eurex Deutschland für Börsenteilnehmer durchgeführten technische Umstellung im Zusammenhang mit dem Umzug eines Börsenteilnehmers wird eine Gebühr von 3.000 Euro pro Vorgang erhoben.~~

2.3.32 Die Kommunikationsgebühren gemäß Ziffer 2.3.1 werden ungeachtet von Ziffer 2.1 monatlich ~~und die Gebühren gemäß Ziffer 2.3.2~~ unmittelbar nach Erbringung der jeweiligen Leistung gemäß Ziffer 6.1 erhoben.

2.4 Für Börsenteilnehmer, die im Rahmen einer Kooperation, die die Eurex Deutschland mit einer anderen Börse geschlossen hat, zugelassen sind, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland die jährliche Grundfestgebühr ermäßigen, sofern Börsenteilnehmer der Eurex Deutschland, die im Rahmen dieser Kooperation an der anderen Börse handeln wollen, an dieser keine oder eine entsprechend reduzierte Gebühr zu entrichten haben.

## **3 Hebesatz**

Jahresgebühren gemäß Ziffer 2 entsprechen jeweils einem Hebesatz von 100 Prozent. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann den jeweiligen Hebesatz von Vierteljahr zu Vierteljahr gemäß der tatsächlichen Kostenentwicklung ermäßigen oder erhöhen; die Festlegung voneinander abweichender Hebesätze ist dabei zulässig.

## **4 Zulassungsgebühr**

- 4.1 Jeder Börsenteilnehmer hat aus Anlass seiner Zulassung zum Terminhandel an der Eurex Deutschland eine einmalige Zulassungsgebühr zu zahlen. Die einmalige Zulassungsgebühr wird von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegt.
- 4.2 Erfolgt die Zulassung im Rahmen einer Kooperation gemäß Ziffer 2.4, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland unter den entsprechenden Voraussetzungen eine niedrigere Aufnahmegebühr festsetzen oder auf die Erhebung insgesamt verzichten.

## **5 Prüfungsgebühr**

- 5.1 Für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der beruflichen Eignung als Börsenhändler (Complete-Exam) wird eine Gebühr in Höhe von 200 EUR erhoben.
- 5.2 Für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der beruflichen Eignung als Börsenhändler (Partial-Exam) wird eine Gebühr in Höhe von 100 EUR erhoben.

---

5.3 Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

## **6 Fälligkeiten**

- 6.1 Die Gebühren werden in Vierteljahresraten - jeweils zur Mitte des Quartals - durch den Träger der Eurex Deutschland eingezogen. Zulassungsgebühren (Ziffer 4), Teilnahmegebühren (Ziffer 2), Prüfungsgebühren (Ziffer 5) und Auslagen sind bei Rechnungsstellung fällig.
- 6.2 Die Pflicht zur Zahlung der laufenden Gebühren beginnt mit dem Vierteljahr, in dem erstmalig die Voraussetzungen für die Entrichtung von Gebühren vorliegen; sie erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Voraussetzungen für die Entrichtung der Gebühren entfallen sind.

## **7 Stundung, Erlass**

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland auf Antrag die Gebühren stunden, teilweise oder ganz erlassen oder niederschlagen, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Kosten für die Eurex Deutschland oder Härten für den Betroffenen verbunden oder unbillig wäre.

## **8 Rechtsmittel**

- 8.1 Gegen alle Entscheidungen, die aufgrund dieser Gebührenordnung ergehen, steht dem Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Mitteilung oder Zahlungsaufforderung das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist an die Geschäftsführung der Eurex Deutschland zu richten.
- 8.2 Für das Verfahren und die Rechtsmittel gegen den Widerspruchsbescheid gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

## **9 Erfassung der Gebühren**

- 9.1 Die nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhobenen Gebühren und Auslagen stehen dem Träger der Eurex Deutschland zu. Soweit Gebühren durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland eingezogen werden, wird diese im unwiderruflichen Auftrag der Eurex Frankfurt AG, Frankfurt am Main, als Trägergesellschaft der Eurex Deutschland tätig.
- 9.2 Die Gebühren sind bei der Trägergesellschaft der Eurex Deutschland gesondert zu erfassen.

## **10 Inkrafttreten der Gebührenordnung**

Diese Gebührenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

---